

Einbeziehungssatzung

der Gemeinde Oberleichtersbach

Vom 09. Aug. 1999

Die Gemeinde Oberleichtersbach erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Bad Kissingen folgende

Einbeziehungssatzung

§ 1

Die im beigefügten Lageplan (M 1: 1000) dargestellten Flächen (blau schraffiert) für den nordwestlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteiles Unterleichtersbach (Kapellenstraße) werden in den im Zusammenhang bebauten Gemeindeteil Unterleichtersbach einbezogen. Der Lageplan vom 23.03.1999 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

2. Weitere Festsetzungen:

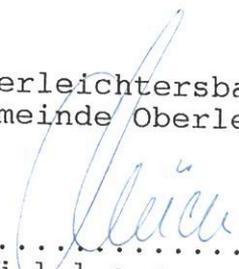
Max. Anzahl der Vollgeschosse:	II
Dachform:	Sattel-, Krüppelwalm- Walmdach
Dachneigung:	22 bis 52 Grad
Grundflächenzahl:	0.4
Geschoßflächenzahl:	0.6

3. Textliche Festsetzung der Grünordnung:

- a) Die Baugrundstücke sind mit einheimischen Gehölzen zur freien Landschaft hin einzupflanzen.
- b) Zum Bauantrag ist jeweils ein Bepflanzungsplan vorzulegen, der einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Oberleichtersbach, 09. Aug. 1999
Gemeinde Oberleichtersbach


.....
Müller
Erster Bürgermeister

